

---

**Betreff:** 200508\_COVID19\_GR2\_Weisung\_Kurzarbeitergeld\_Grenzgänger\_PAL78\_20

**Zentrale**  
**GR 2 – 75095 / 75096**

**Weisung Rechtskreis: SGB III**

**Gültigkeit ab: 01.03.2020 - Gültigkeit bis: 31.12.2020**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die folgenden Hinweise zum Thema Grenzgänger und Grenzsicherungen sind bei der Bearbeitung von Sachverhalten zum Kurzarbeitergeld (Kug) zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie die Anwendung dieser Weisung durch die OS-Teams Kug, Insg, AtG sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Kug-Vorgängen betraut sind, sicher.

Grenzgänger allgemein:

Bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Ausland sind zusätzlich zum nationalen Recht europarechtliche Regelungen zu beachten. Für Personen, die im EU-Ausland ihren Wohnsitz haben und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt beim Kug das Beschäftigungsstaatsprinzip (vgl. Artikel 65 [Verordnung \(EG\) 883/2004](#)). Das heißt: Sind Personen in einem Betrieb in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist Deutschland für die Gewährung von Kug zuständig. Diese Auffassung hat die BA auch bisher schon vertreten. Allein hieraus ergibt sich noch keine Änderung.

Ausnahmefall Grenzsicherungen:

Grenzsicherungen stellen innerhalb der EU einen Ausnahmefall dar. Aufgrund der Corona Pandemie haben Nachbarländer wie Frankreich, Polen und Tschechien ihre Grenzen zeitweise auch für Berufspendler geschlossen.

Hierbei handelt es sich um eine Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz, die aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung (vgl. Artikel 5 [Verordnung \(EG\) 883/2004](#)) so zu bewerten ist, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten.

Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. [§ 56 Abs. 9 IfSG](#)), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kug und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzsicherung verbundenen Verdienstausschlag bekommen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in Bezug auf Frankreich, Polen und Tschechien die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Entschädigungsleistung erhalten. Denn anders als in Deutschland ist diese nicht als Staatshaftungsanspruch ausgestaltet, sondern als eine Leistung der Krankenversicherung. Da die betroffenen Personen aber in Deutschland sozialversichert sind, zahlen sie regelmäßig keine Beiträge zur

**Krankenversicherung in ihren Heimatländern.** Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kug eingereicht wird. Die Betriebe sind im Rahmen der Leistungsberatung entsprechend zu informieren. Zuständig ist der OS, bei dem die Beratung nachgefragt wird oder der Arbeitsausfall angezeigt wird.

Korrekturmöglichkeiten:

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend Kug beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf Kug aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten (vgl. hierzu [FAQ für Unternehmen](#)).

Mit freundlichen Grüßen

**Geschäftsbereich Qualitätssicherung, Umsetzung, Beratung (QUB)**

QUB42 - Kommunikation

Telefon 0911/179-9260 (Sammelruf)

E-Mail [Zentrale.QUB42@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.QUB42@arbeitsagentur.de)

Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg